

Tarif

der privatrechtlichen Benutzungsentgelte

- gültig ab 01.01.2011 -

Anlage zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Herzogtum Lauenburg
für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen
(AGB Abfallentsorgung Kreis)

Regelabfuhr / Umleerbehälter

I. Leistungsentgelt für die Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen

Restabfallbehälter Größe/Liter	Abfuhrhythmus/Turnus	Höchstgewicht kg	Entgelt/Monat €
60	4-wöchentlich (nur für 1 Personen Grundstücke)	30	4,30
80	4-wöchentlich (nur für 2 Personen Grundstücke)	40	5,34
60	2-wöchentlich (für bis zu 3 Personen)	30	8,11
80	2-wöchentlich (für bis zu 4 Personen)	40	10,19
120	2-wöchentlich (für bis zu 6 Personen)	50	14,35
240	2-wöchentlich (für bis zu 12 Personen)	100	26,83
770	2-wöchentlich	300	73,96
1100	2-wöchentlich	400	101,96
770	wöchentlich	300	147,45
1100	wöchentlich	400	203,45

II. Überschusserstattung

Zur Erstattung von Entgeltüberschüssen aus den Vorjahren erhalten die Entgeltschuldner auf die Leistungsentgelte für die Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen (Absatz I.) eine Überschusserstattung. Die Überschusserstattung bemisst sich nach der Behälterausstattung mit Restabfallgefäßen und deren Leerungsrhythmen. Zur Berechnung der Höhe der Überschusserstattung wird das Restabfallbehältervolumen zugrunde gelegt, das auf einem Grundstück entgeltpflichtig rechnerisch pro Woche vorhanden ist. Die Überschusserstattung wird mit dem zu zahlenden Entgelt nach Absatz I. verrechnet (**Zahlbetrag**).

Restabfallbehälter Größe/Liter	Abfuhrhythmus/Turnus	Erstattung/Monat €
60	4-wöchentlich	0,26
80	4-wöchentlich	0,35
60	2-wöchentlich	0,53
80	2-wöchentlich	0,70
120	2-wöchentlich	1,06
240	2-wöchentlich	2,11
770	2-wöchentlich	6,77
1100	2-wöchentlich	9,68
770	wöchentlich	13,55
1100	wöchentlich	19,35

III. Leistungsentgelt für die Entsorgung von Bioabfällen

Bioabfallbehälter Größe/Liter	Abfuhrhythmus/Turnus	Entgelt/Monat €
60	2-wöchentlich	4,39
80	2-wöchentlich	5,27
120	2-wöchentlich	7,01
240	2-wöchentlich	12,24

IV. Festsetzung des Entgelts, Fälligkeiten

Die Höhe des zu zahlenden Entgeltes richtet sich nach der Anzahl und dem Nutzinhalt der auf einem Grundstück bereitgestellten und zugelassenen Behälter sowie deren Entleerungsintervall.

Das Entgelt für Restabfallbehälter (Ziffer I.) schließt die Entsorgung von Sperrmüll, die Nutzung der Entsorgungssysteme zur getrennten Erfassung von Elektroaltgeräten, schadstoffbelasteten Abfällen, Altpapier und Kartonagen, das Angebot der Recyclinghöfe, sofern dort nicht für einzelne Abfallarten gesonderte Entgelte erhoben werden, und die Abfallberatung ein.

Die Benutzungsentgelte für die Abholung von Abfallbehältern nach den Absätzen I. – III. sind in vierteljährlichen Teilbeträgen, und zwar am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres ohne Abzug fällig. Entsteht oder ändert sich die Entgeltspflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so wird für die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtenden Benutzungsentgelte die Fälligkeit durch Rechnung bestimmt.

Abweichend hiervon können die Benutzungsentgelte für die Abholung von Abfallbehältern in einem jährlichen Gesamtbetrag, und zwar am 15.02. des Jahres ohne Abzug gezahlt werden. Die Höhe des zu zahlenden Benutzungsentgeltes (**Zahlbetrag**) vermindert sich in diesem Fall nominell um 1%. Entsteht oder ändert sich die Entgeltspflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Fälligkeit für das für dieses Kalenderjahr zu entrichtenden Benutzungsentgelt durch Rechnung bestimmt.

Für die übrigen Entsorgungsleistungen und sonstigen Leistungen wird die Fälligkeit durch Rechnung bestimmt.

V. Besondere Zusatz-/Leistungsentgelte bei Statusänderung eines Abfallbehälters

Vorgang	Entgelt/Vorgang €
Zusatzentgelt	10,00
<ul style="list-style-type: none"> • für die saisonale Nutzung eines Abfallbehälters • für die Änderung des Abfuhrintervalls eines Behälters • für die Abholung oder den Tausch eines Abfallbehälters 	
Abholung eines Abfallbehälters im Rahmen eines Inkasso- bzw. Insolvenzverfahrens	25,00

Das besondere Leistungsentgelt wird nicht erhoben, soweit ein Behälter im Rahmen der erstmaligen Bereitstellung oder Nutzungsbeendigung des Grundstückes ausgeliefert oder abgeholt wird.

Bedarfsabfuhr / Wechselbehälter

VI. Leistungsentgelt für die Bedarfsabfuhr von Abfällen aus Haushaltungen

€ je Mg	165,56
---------	--------

Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage des auf zwei Nachkommastellen gerundeten Wiegebelegs.

VII. Leistungsentgelt für den Transport von Abfällen aus Haushaltungen

Containerart	Größe	Entgelt € je Vorgang
Absetzcontainer	1,0 m ³	67,82
	3,0 – 7,0 m ³	107,55
	8,0 – 15,0 m ³	121,11
Abrollcontainer	6,0 – 12,0 m ³	121,11
	14,0 – 40,0 m ³	125,96
Presscontainer		137,58

VIII. Mietentgelt für die Bereitstellung von Wechselbehältern für die Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen

Für die Bereitstellung von Wechselbehältern beträgt das Mietentgelt

Containerart	Bemessungsgrundlage	Entgelt/Tag*Container €
Absetz-/Abroll- und Presscontainer	ab dem 6. Wochentag	1,56

Für die Bereitstellung von Wechselbehältern, die mindestens einen Monat vor Ort eingesetzt werden, beträgt das Mietentgelt

Containerart	Größe/Ausstattung	Entgelt/Vorgang*Monat €
Absetzcontainer	1,0 m ³	11,63
	3,0 – 7,0 m ³	25,19
	8,0 – 15,0 m ³	43,60
Abrollcontainer	6,0 – 12,0 m ³	50,38
	14,0 – 40,0 m ³	82,36
Presscontainer		auf Anfrage

IX. Sonstige Leistungsentgelte im Zusammenhang mit der Bedarfsabfuhr

Vorgang	Bemessungsgrundlage	Entgelt €
Fehlfahrt	je Fehlfahrt	86,23
Umsetzen eines Containers	je Umsetzung	86,23

X. Leistungsentgelte für die Inanspruchnahme des „Hol- und Bringservices“

Für die Inanspruchnahme des „Hol- und Bringservices“ nach Absatz X. 2.3 der AGB Abfallentsorgung Kreis wird das folgende Leistungsentgelt erhoben:

Behältergröße	Abfuhrhythmus	Entfernung zum Bereitstellungsort	Entgelt/Monat*Behälter €
Restabfall/Bioabfall/PPK			
Kleinbehälter 30 – 240 Liter	4-wöchentlich/ monatlich	bis 30 m	3,57
Kleinbehälter 30 – 240 Liter	4-wöchentlich/ monatlich	ab 30 m bis 50 m	6,55
Großbehälter 1.100 Liter	monatlich (nur PPK)	bis 30 m	4,17
Großbehälter 1.100 Liter	monatlich (nur PPK)	ab 30 m bis 50 m	7,44

Kleinbehälter 30 – 240 Liter	2-wöchentlich	bis 30 m	7,14
Kleinbehälter 30 – 240 Liter	2-wöchentlich	ab 30 m bis 50 m	13,09
Großbehälter 770 – 1.100 Liter	2-wöchentlich	bis 30 m	8,33
Großbehälter 770 – 1.100 Liter	2-wöchentlich	ab 30 m bis 50 m	14,88
Großbehälter 770 – 1.100 Liter	wöchentlich	bis 30 m	16,66
Großbehälter 770 – 1.100 Liter	wöchentlich	ab 30 m bis 50 m	29,75

Bei Treppen und Entfernungen über 50 m ist nach Aufwand abzurechnen.

Soweit private Grundstücke befahren werden müssen, gilt jeweils der Tarif bis 30 m Entfernung zum Bereitstellungsort.

Die Standplätze der Behälter müssen der Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“ (BGV C 27) entsprechen (befestigte Transportwege, kein Kopfsteinpflaster, schnee- und eisfrei etc.).

XI. Leistungsentgelte für die Inanspruchnahme der Serviceleistung „Sperrmüll Express“ und „E-Schrott-Express“

Leistung	Bemessungsgrundlage	Entgelt €
Standardleistung/Grundpauschale Sperrmüll (Abholung vom Grundstück oder Straßenrand) Das Leistungsentgelt für die Expressabholung von bis zu 5 m ³ Sperrmüll beträgt	je Anfahrt	43,20
Standardleistung/Grundpauschale E-Schrott (Abholung vom Grundstück oder Straßenrand) Das Leistungsentgelt für die Expressabholung von Elektrogroßgeräten haushaltsüblicher Art und Menge beträgt	je Anfahrt	43,20
Jeder weitere angefangene m ³ Sperrmüll	m ³	45,00
Das Leistungsentgelt für das Herausragen von Sperrmüllgegenständen oder Elektroaltgeräten aus Gebäuden/Wohnungen sowie anderen Dienstleistungen in diesem Zusammenhang am Abfuhrtag beträgt	je angefangene ¼-Stunde	15,30
Fehlfahrt	je Fehlfahrt	43,20

XII. Leistungsentgelte für die Selbstanlieferungen

Vorgang	Entgelt €
für die Selbstanlieferung von Haus- und Sperrmüll aus privaten Haushalten bei den Recyclinghöfen im Kreis oder bei den vom Kreis oder von seinen Drittbeauftragten benannten Stellen (<i>soweit die Anlieferung von Sperrmüll im Rahmen der AGB Abfallentsorgung Kreis nicht kostenfrei ist</i>) je 0,1 m³	4,50

X.III Sonstige Leistungsentgelte / Entgelte nach Aufwand / Verwaltungskostenpauschale

Für die Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen, die in dieser Tarifordnung nicht aufgeführt sind, die der Kreis aber im Rahmen seines Serviceangebotes anbietet, wird ein Leistungsentgelt in Höhe des tatsächlich entstandenen Aufwandes erhoben.

Für eine Bedarfsabholung und eine Entsorgung für die in der AGB Abfallentsorgung Kreis nicht erfassten im Einzelfall anfallenden Abfälle sowie sonstige Leistungen wird das Entgelt nach tatsächlichem Aufwand zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale festgesetzt. Gleiches gilt, soweit die Entsorgung von Abfällen einen besonderen Aufwand erfordert, z. B. für Analyse, Transportsicherung, Sammlungsaufwand u.ä.

In den Fällen, in denen eine Verwaltungskostenpauschale für die Entsorgung nach Aufwand zu zahlen ist, beträgt diese

Vorgang	Bemessungsgrundlage	Entgelt/Beauftragung €
Verwaltungskostenpauschale	je Beauftragung	20,00

Mahnkosten

XIV. Mahnkosten

Vorgang	Bemessungsgrundlage	Entgelt/Mahnung €
Kostensatz für Mahnungen	je Mahnung	5,00

Mahnkosten werden in oben genannter Höhe berechnet. Dem Kunden steht es frei, den Nachweis darüber zu führen, dass die Mahnkosten nicht oder wesentlich niedriger als in diesem Tarif verlangt, entstanden sind.

Anmerkung:

Die vorstehenden Entgelte sind Bruttopreise, weil der Kreis mit der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegt.

Beschlossen vom Kreistag des Kreises Herzogtum Lauenburg:

Ausgefertigt:
Ratzeburg, den 16.12.2010

Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat

Gerd Krämer
Landrat